



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN **AUS- UND WEITERBILDUNG** gültig für 2024

WER WIRD GEFÖRDERT?

Der Mitgliedsbetrieb muss zumindest eine aktive (d.h. nicht ruhend gemeldete) Gewerbeberechtigung in der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe besitzen und darf keinen Rückstand hinsichtlich der WK-Mitgliedsbeiträge haben. Der Hauptproduktionsstandort muss sich in Wien befinden.

Sollte nicht (nur) für die/den Betriebsinhaber/in, sondern (auch) für Mitarbeiter/innen die Rechnung übernommen und um Förderung angesucht werden, müssen diese zum Zeitpunkt der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen bei der ÖGK angemeldet sein und nach einem der Branchenkollektivverträge der Lebensmittelgewerbe entlohnt werden.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden fachlich-praktische sowie fachlich-theoretische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen den Produktionsbereich betreffend, die in Österreich von anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt werden (z.B. WIFI) und mit dem Berufsbild der jeweiligen Berufsgruppe in Einklang stehen. Das umfasst insbesondere auch das gesamte Angebot des Jahresprogrammes 2024 der Lebensmittelakademie des österreichischen Gewerbes.

WAS WIRD JEDENFALLS NICHT GEFÖRDERT?

KFZ- oder LKW-Führerschein, Jagdkurse, Kurse betr. Arbeitnehmerschutz bzw. Sicherheitsvertrauensperson – Kesselwärter-Kurse etc.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, für die bei einer anderen Stelle Förderung bezogen werden kann.

AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt 50 % der mit dem Beischluss des Zahlungsbeleges nachgewiesenen Kosten, exkl. Umsatzsteuer, jedoch max. € 2.500,00 pro Jahr und Mitgliedsbetrieb.

FÖRDERUNGSBETRAG

Die Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe stellt für diverse Fachaktivitäten (Aus- und Weiterbildung, Digitalisierung, Messebesuche, Rechtsberatung, Steuerberatung, Erste-Hilfe-Kurse) Budgetmittel von € 160.000,00 zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können weitere Förderungen nicht gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen Ansuchen.

ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

Das Ansuchen erfolgt mittels eines Formblattes an die Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe. Dieses ist auf unserer Website unter wko.at/wien/lebensmittel erhältlich. Die Landesinnung prüft die einlangenden Ansuchen. Die Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten unter Bekanntgabe der Maßnahmen mit den vorhandenen Unterlagen (Angebot) vor der Durchführung des beabsichtigten Projektes dem Innungsbüro bekannt gegeben werden. Die zur Verfügung gestellte Förderung muss bis spätestens 5. Dezember 2024 abgerechnet werden.

AUF EINE DERARTIGE FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH. DIE ZUSCHÜSSE WERDEN FREIWILLIG UND UNBÜROKRATISCH VON DER LANDESINNING WIEN DER LEBENSMITTELGEWERBE GEWÄHRT.